

Melderegisterauskunft der Landeshauptstadt Hannover

Die Anwendung „Einfache Melderegisterauskunft“ unterscheidet drei Fallkonstellationen:

1. Auskünfte an jedermann auf anonyme Anfrage mit Bezahlung der Gebühren per Geldkarte,
2. Auskünfte auf Anfragen von Mitarbeitern registrierter privater Stellen (Firmen, Freiberufler usw.) mit Sammelabrechnung der Gebühren,
3. Gebührenfreie Auskünfte auf Anfragen von Mitarbeitern von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen.

Personen der Fallgruppen 2 und 3 müssen sich bei der Anfrage durch die elektronische Signatur identifizieren (qualifiziertes Zertifikat eines angezeigten oder akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters, starke Authentifizierung), wobei dies auch pseudonym erfolgen kann. Die Authentifizierung ist zum Nachweis der Kostenübernahmepflicht der registrierten privaten Stelle bzw. der Eigenschaft als Behördenmitarbeiter erforderlich. Die folgenden datenschutzrechtlichen Belange sind bei der Umsetzung der im Kapitel 5 beschriebenen Handlungsempfehlungen in besonderer Weise berücksichtigt worden:

Nur erforderliche Daten werden gespeichert

Es werden nur die Daten gespeichert, die benötigt werden, um die jeweilige Dienstleistung auszuführen und abzurechnen. Der Abruf von allgemeinen Informationen, etwa zu Angeboten und zu den Anspruchsvoraussetzungen, ist ohne Registrierung und Anmeldung möglich. Zugriffe auf Web-Server werden anonym protokolliert. Die Protokolle (Log-Dateien) werden für die Störungsanalyse und für anonyme statistische Auswertungen genutzt. Zu Abrechnungszwecken werden nur Daten verarbeitet und gespeichert, die für den Nachweis und die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs benötigt werden. Wenn der Nutzer selbst zahlungspflichtig ist und nicht mit einer Geldkarte zahlt, wird der Name, die Anschrift und der Zahlungsgrund, z.B. „Einfache Melderegisterauskunft am 01.01.2002 12:00 Uhr“ gespeichert. Eine Kontoverbindung wird nur gespeichert, wenn eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden soll. Wenn der Nutzer im Auftrag eines Dritten, z.B. des Arbeitgebers, kostenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt, werden Merkmale gespeichert, die die Berechtigung belegen. Das muss nicht unbedingt der Name sein, das kann auch eine Personalnummer oder ein Pseudonym sein, wenn das so mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart worden ist.

Speicherung nicht länger als nötig

Log-Dateien werden nach 30 Tagen gelöscht. Protokolleintragungen, die für den Nachweis und die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen benötigt werden, werden spätestens 180 Tage nach vollständiger Zahlung gelöscht; diese Frist ist durch das Haushalts- und Kassenwesen vorgegeben. Die Speicherung anderer Daten richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Keine Verwendung für andere Zwecke

Die Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, für den sie erhoben werden. Eine Verwendung erfolgt nicht für andere dienstliche Zwecke und eine Weitergabe an andere Behörden oder Firmen und Personen erfolgt nur dann, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Sichere Verbindung

Bei der Anwendung werden persönliche Daten verschlüsselt übermittelt und somit gegen die Kenntnisaufnahme durch Dritte geschützt. Eingesetzt werden eine SSL (Secure Socket Layer)-

Verschlüsselung mit 128 Bit oder andere Verschlüsselungsverfahren mit der gleichen Verschlüsselungsstärke. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass der Browser auf dem Anwender-PC diese Verschlüsselungsstärke unterstützt.

Besonderheit

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) (Nds. GVBl. 1998 S. 57) bietet noch keine Rechtsgrundlage, Melderegisterauskünfte online über das Internet zu erteilen. Eine entsprechende Anpassung des Niedersächsischen Meldegesetzes an § 21 des Melderechtsrahmengesetzes ist in Kürze zu erwarten. Andererseits ist die Online-Auskunft durch das geltende Recht nicht ausdrücklich untersagt; unter bestimmten Einschränkungen, die unter dem Begriff „Adressbuchlösung“ zusammengefasst werden, wird sie auch jetzt für zulässig gehalten. Zwar macht § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22) die Zulässigkeit des automatisierten Datenabrufs von einer (ausdrücklichen) gesetzlichen Zulassung abhängig und § 12 Abs. 4 NDSG untersagt sogar, personenbezogene Daten für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum Abruf bereitzuhalten. Allerdings gelten die Einschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht für den Abruf aus solchen Datenbeständen, deren Inhalt veröffentlicht werden darf. Für Daten aus dem Melderegister kommt die Veröffentlichung in Adressbüchern in Frage; im Umfang der Datenweitergabe an Adressbuchverlage ist somit auch die Online-Melderegisterauskunft zulässig. Gegenüber der Einfachen Melderegisterauskunft in anderer Form sind deshalb bei der Online-Auskunft zurzeit die Einschränkungen von § 34 Abs. 4 und 5 NMG zu beachten: Es dürfen lediglich Auskünfte über Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Weitergabe an Adressbuchverlage nicht widersprochen haben. Die Ankopplung an die Adressbuchregelung schließt auch Auskünfte über ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner (Wegzugadressen) und Verstorbene aus.

Datenschutzrechtliche Bewertung:

Die LHH hat für die häufig nachgefragte Dienstleistung der einfachen Melderegisterauskunft ein automatisiertes Abrufverfahren über das Internet entwickelt, das im Einklang mit den bereichsspezifischen und allgemeinen Datenschutzregelungen steht. In dem Verfahren wird mit den persönlichen Daten des Nutzers vorbildlich umgegangen. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die elektronische Signatur und die Möglichkeit der anonymen Zahlung.
--

Projektbetreiber:

Landeshauptstadt Hannover - Amt für Zentrale Dienste, Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnik, Leinstraße 14, 30159 Hannover
eMail: 10.5@Hannover-Stadt.de
(siehe auch Roßnagel/Yildirim, Online-Melderegisterauskunft, DuD 10/2002, 611-614)